

Bei der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Borken ist eine

Teilzeitstelle einer Schulpsychologin / eines Schulpsychologen

im Umfang von **19,33 Wochenstunden sofort befristet bis zum 22.09.2011** zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzungen für diese Stellen sind ein an einer Universität mit der Diplom – Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

Berufserfahrung im schulpsychologischen Dienst ist förderlich.

Die Bereitschaft, ein privates Kraftfahrzeug für die dienstlich erforderlichen Fahrten (gegen Erstattung nach dem Landesreisekostengesetz) einzusetzen, wird vorausgesetzt

Die Einstellung erfolgt als Regierungsbeschäftigte / als Regierungsbeschäftigter in der **Entgeltgruppe 13 TV-L**.

Die Schulpsychologin / der Schulpsychologe unterstützt die Schulen aller Schulformen (einschl. der Ersatzschulen) des Kreises Borken, die Lehrerinnen und Lehrer sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages.

In der Schulpsychologischen Beratungsstelle arbeiten landesbedienstete und kommunale Schulpsychologen zusammen. Kooperationsbereitschaft wird vorausgesetzt.

Der Einsatz in den Schulen des Kreises Borken umfasst die Hälfte der Arbeitszeit.

Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören u. a.

- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten der Beratung zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen
- Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte bei Schulproblemen und Erziehungsfragen
- Schullaufbahnberatung auch im Hinblick auf individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler
- Mitwirkung bei der Fortbildung und Supervision von Lehrkräften und Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten (u. a. Einrichtungen der Jugendhilfe und der Erziehungsberatung)

Die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen bzw. ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des § 2(3) Sozialgesetzbuch IX ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen – Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise- richten Sie bitte bis zum **05.01.2010** an die

Bezirksregierung Münster

Dezernat 47.8

48128 Münster.

Bewerbungsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgeschickt.